

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 7

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehungsbeistandschaft bei alkoholkranker Mutter

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts ordnete die Verhängung einer Erziehungsbeistandschaft für die zwei Söhne einer alkoholabhängigen Mutter an. Dem Urteil wird vom Bundesgericht keine grundlegende Bedeutung beigemessen, was sich daraus ableiten lässt, dass der Entscheid nicht in der amtlichen Sammlung erscheinen wird.

Nach Art. 307 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes, wenn dessen Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder sie dazu ausserstande sind. Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde laut Art. 308 Abs. 1 ZGB dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

Wie das Bundesgericht ausführt, ist diese Erziehungsbeistandschaft eine Kindesschutzmassnahme, die weitgehend mit der Erziehungshilfe des Jugendstrafrechts übereinstimmt. Es geht somit um eine gravierende Massnahme, wodurch die elterliche Gewalt beschnitten wird. Sie kann nur angeordnet werden, wenn eine erhebliche Gefährdung des Kindes besteht, für deren Behebung die in Art. 307 ZGB vorgesehenen Schritte wie Ermahnung, Erteilung bestimmter Weisungen oder Bestimmung einer Aufsichtsperson nicht genügen. Gründe für die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung können in Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Umständen liegen (vgl. Art. 311 ZGB). Ein auf Art. 308 ZGB gestützter Eingriff ist somit nicht schon gerechtfertigt, wenn sich gewisse Schwächen und Schwierigkeiten in der Ausübung der elterlichen Gewalt zeigen, sondern erst dann, wenn diese so ernsthafter Natur sind, dass sie das Wohl des Kindes ernstlich zu beeinflussen drohen.

In dem vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall war wegen häufiger beruflicher Abwesenheit des Vaters die Erziehungslast weitestgehend der Mutter auferlegt. Weil sie erhebliche Alkoholprobleme hatte, ordnete die Vormundschaftsbehörde für ihre sieben- und neunjährigen Söhne eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB an. Zudem wurde die Frau gestützt auf das kantonale Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs ermahnt, den Alkoholkonsum zu mässigen, und es wurde ihr empfohlen, sich therapeutisch behandeln zu lassen. Das Ehepaar zog die Sache an den Regierungsrat weiter, der die Beschwerde jedoch abwies, und erhoben eine Berufung an das Bundesgericht, die indessen abgewiesen wurde; der Regierungsratsentscheid wurde bestätigt.

Einlässliche Abklärungen hatten ergeben, dass die alkoholsüchtige Frau oft betrunken angetroffen wurde und häufig desorientiert wirkte, z. B. die Kinder abends um 18 Uhr zur Schule schicken wollte. Die Verfassung der Frau war nach ärztlichem Gutachten so, dass bei ihr Beruhigungsmittel und Alkohol

verstärkt wirkten. Der Regierungsrat hatte aber letztlich nicht das Ausmass des von ihr Eingenommenen, sondern die bewirkte Beeinträchtigung der Erziehung und Betreuung der Kinder für massgeblich erklärt. Das Bundesgericht erklärte, Alkoholmissbrauch, welchem der eine oder der andere Elternteil über längere Zeit erliege, müsse als ernsthafte Gefährdung im Sinne des Art. 307 Abs. 1 ZGB (in Verbindung mit Art. 311) betrachtet werden und rechtfertige das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde zum Schutze des Kindes.

Die Gefährdung ist schon zu bejahen, wenn nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Es braucht noch keine Schädigung des Kindes eingetreten zu sein, damit eine Massnahme zu seinem Schutze ergriffen werden kann, da ja vorgebeugt werden soll. Der Eingriff in die Elternrechte ist freilich mit der gebotenen Zurückhaltung vorzunehmen, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

Im vorliegenden Fall waren die beiden Knaben immer wieder Situationen ausgesetzt, die den altersgemässen Rahmen des Zumutbaren nach der Meinung des Regierungsrates überschritten, so der Drohung der Mutter, sie aus dem Fenster zu werfen. Er wollte dem begegnen, obschon der ältere Knabe bei guten Leistungen dem Schulpsychologen zufolge in der Schule lediglich leichte Identifikationsprobleme mit den Eltern und generell etwas Schwierigkeiten mit dem Sozialkontakt hatte. Auch bedachte der Regierungsrat, dass bei Alkohol- und Medikamentenmissbrauch in der Regel erst nach etwa zweijähriger Bewährung von einer dauerhaften Besserung die Rede sein kann.

Eltern zeigten keine Einsicht

Dem traten die Eltern lediglich mit den Akten widersprechenden Behauptungen entgegen, die Kinder seien in keiner Weise gefährdet. Dem Bundesgericht genügte aber die festgestellte Gefährdung infolge des feststehenden Alkoholmissbrauchs der Mutter, zumal von der Fähigkeit oder dem Willen, der Gefährdung zu begegnen, nichts zu erblicken war. Aus den Akten ergab sich, dass eine Empfehlung für eine ärztliche Behandlung der Mutter infolge der fehlenden Kooperationsbereitschaft des Ehepaares nicht genügen würde. Es hatte auf die Bemühungen des Alkoholfürsorgers mit Klagedrohungen reagiert. Aus demselben Grund vermöchte aus der Sicht des Bundesgerichtes auch eine blosser Erziehungsaufsicht im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB der Gefährdung der Knaben nicht entgegenzutreten. Damit blieb es bei der regierungsrätlich bestätigten Erziehungsbeistandschaft.

(Urteil 5C.220/1991 vom 19. März 1992)

R. B.